



## JUSTITIAS CHECKLISTE

IN ZEHN SCHRITTEN ZUR GUTEN GERICHTSREPORTAGE. VON STEFAN WETTE

### 1. ZUHÖREN, ZUHÖREN

Informationen über Gerichtsprozesse sollten nur in Ausnahmefällen aus zweiter Hand stammen. So mühsam es ist: Persönliche Anwesenheit über die gesamte Zeit ist wichtig, weil alle Details des Prozesses eine Rolle spielen können.

### 2. FRAGEN, FRAGEN

Es ist keine Schande, juristische Begriffe oder Prozess-Regeln nicht zu kennen. Es ist nur eine Schande, sich nicht zu informieren. Richter, Staats- oder Rechtsanwalt geben fast immer Auskunft. Man sollte nur ein Gespür dafür haben, wann man was fragt. Und: immer möglichst viele Fachleute fragen, weil es auf Fragen mehr Antworten als Juristen gibt.

### 3. HANDLUNG

Gerichtsberichte geben nicht nur den Kriminalfall wieder. Unser Thema ist die Verhandlung selbst mit den handelnden Personen. Das Thema ist auch das Motiv: Warum verhält sich ein Mensch so wie der Angeklagte? Was empfinden Opfer? Wie sicher sind Aussagen der Zeugen? Was haben sie erlebt im Zusammenhang mit der Tat?

### 4. NAMEN NENNEN

Um das Prozessleben in die Geschichte zu bringen, gehört es natürlich dazu, die handelnden Personen mit Namen zu nennen. Die Leser bekommen mit der Zeit ein Gespür, dass Recht nicht nur ein anonymer Spruchkörper ist, sondern auch von den Menschen in der schwarzen Robe abhängt.

### 5. NAMEN VERSCHWEIGEN

Zurückhaltung ist immer geboten, wenn es um die Namen der Nicht-Juristen im Prozess geht. Bei Opfern und Zeugen, die völlig unverschuldet in ihre Rolle gerieten, sollten Namen auch abgekürzt

nicht gebracht werden. Auch bei Angeklagten ist bei „kleineren“ Delikten Zurückhaltung angeraten. Sind die Taten schwerwiegender, kann über abgekürzte Namen und volle Namen schon eher nachgedacht werden. Im Zweifel sollte auf Namen verzichtet werden.

Achtung: Sexualdelikte spielen sich oft in einem Bereich ab, in dem Opfer und Täter miteinander bekannt sind. Schreibt man den Namen des Täters, hat man auch das Opfer enttarnt. Deshalb: lieber weglassen.

### 6. FOTOS

Für Fotos gilt im Grunde dasselbe wie bei der Namensnennung. Bei „spektakulären“ Prozessen sollten Vorsitzende darauf hingewiesen werden, dass sie Film- und Fotoaufnahmen nach dem „Honecker-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes zulassen müssen. Um das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten zu wahren, könnten sie diesem ja die Möglichkeit gewähren, sein Gesicht zu verdecken.

### 7. SACHKUNDE SICHERN

Juristische Fachbegriffe sollten kaum gebraucht werden. Wenn doch, dann müssen sie stimmen. Hilfe bieten neben der Nachfrage bei Juristen auch preiswerte Taschenbuchausgaben des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO). Da steht etwa drin, dass die beliebte Sicherheitsverwahrung doch Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) heißt und der Verdächtige immer noch vom Richter und nicht von Polizei oder Staatsanwalt verhaftet wird (§ 128 StPO). Und endlich lernt man den minder schweren Fall kennen.

### 8. UNABHÄNGIG BLEIBEN

Um an besondere Informationen zu kommen, muss sich auch der Gerichts-

reporter besondere Quellen sichern. Gerade Anwälte helfen – aus unterschiedlichen Motiven – weiter. Das sollte nie dazu führen, dass man sich zum Sprachrohr eines Informanten degradieren lässt. Denn das geht oft schief, weil man zu Beginn seiner Berichterstattung gar nicht erkennen kann, welche Informationen der Informant einem doch vorenthält. Unabhängig davon: Gerichtsakten, die nicht im Prozess erörtert wurden, dürfen nie wörtlich zitiert werden. Und: der Informant bleibt anonym.

### 9. WÜRDE WAHREN

Egal wie schrecklich, grausig oder menschenverachtend ein Täter gehandelt haben mag: Es sind Menschen, über die wir schreiben. Deshalb Wörter wie Monster, Bestie oder unmenschlich vermeiden. Auch blutige oder sexuell eindeutige Details haben in Tageszeitungen nichts zu suchen. Wir liegen am Frühstückstisch aus, und mit uns lernen die Schulkinder das Lesen.

### 10. LITERATURTIPPS

Udo Branahl: Justizberichterstattung. Eine Einführung. Wiesbaden 2005  
Stephan Detjen: Redaktionshandbuch Justiz. Gerichte, Verfahren, Anwaltschaft. Zum Nachschlagen und Nachdrucken. München 1998  
Hans-Peter Möhl / Ulrich Scharlack: Juristischer Leitfaden für Journalisten. Herausgegeben von der Deutschen Presse-Agentur. Starnberg 1997  
Holger Weimann / Frauke Höbermann / Norbert Leppert: Der Gerichtsreporter. Handbuch der Berichterstattung. Berlin 2005

STEFAN WETTE ist Gerichtsreporter der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) in Essen und Referent des ifp bei den Aufbaukursen für Zeitungsvolontäre.